VERORDNUNG (EWG) Nr. 622/73 DER KOMMISSION

vom 1. März 1973

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung für die neuen Mitgliedstaaten zur Bestimmung der Denaturierungsprämie für Weißzucker, der zur Bienenfütterung bestimmt ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte (2), nachstehend „Akte" genannt,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73 (4), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Während eines bestimmten Zeitraums wurde einer Verbrauchergruppe der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung eine Denaturierungsprämie für Weißzucker gewährt, für die bis zum 30. September 1973 gültige Denaturierungsprämienbescheide ausgegeben wurden. Es ist daher und angesichts eines bestehenden Bedarfs angezeigt, den gleichen Verbrauchern in den neuen Mitgliedstaaten zu erlauben, ebenfalls eine Denaturierungsprämie zu erhalten. Einerseits erscheint das die Gleichheit des Zugangs und der Behandlung aller Interessenten sichernde Ausschreibungsverfahren als das geeignetste zur Bestimmung einer der Marktsituation angepaßten Denaturierungsprämie, zum andern als das einzige, das die besondere Bestimmung des Zuckers, nämlich die Bienenfütterung, sicherstellt.

Die Grundsätze und Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens zur Bestimmung der Denaturierungsprämie für Zucker, der zu Futterzwecken bestimmt ist, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2863/71 (6), sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 der Kommission vom 14. Januar 1972 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Denaturierung von Zucker zu Futterzwecken (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2847/72 (8), festgelegt worden.

Angesichts des Verwendungszwecks ist es erforderlich, die Menge, die im Rahmen der Dauerausschreibung Gegenstand des Zuschlags von Denaturierungsprämien sein kann, auf den Bedarf der betreffenden Mitgliedstaaten zu beschränken. Es ist außerdem angezeigt, vorzusehen, daß die Gesamtheit der durch einen gleichen Bieter eingereichten Angebote nicht die vorgesehene Menge des Mitgliedstaats überschreiten darf, in dem die Angebote gemacht werden.

In jedem der betreffenden Mitgliedstaaten soll nur der Bedarf an für die Bienenfütterung bestimmtem Zucker gedeckt werden. Zu diesem Zweck muß sichergestellt sein, daß die Denaturierung des Zukkers tatsächlich in dem Mitgliedstaat erfolgt, der den Bescheid ausgegeben hat, und, unter diesen Bedingungen, vorgesehen werden, daß gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1574/72 der Kommission vom 24. Juli 1972 zur Festsetzung der Denaturierungsprämie für Weißzucker, der zu Futterzwecken bestimmt ist (9), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2351/72 (10), in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung ausgegebene Denaturierungsprämienbescheide nicht in den neuen Mitgliedstaaten durch Austausch verwendet werden können.

Die Festlegung der Denaturierungsprämien erfolgt insbesondere auf der Grundlage der betreffenden Zuckerpreise, die für alle Gebiete Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs festgesetzt wurden. Einige dieser Preise liegen unter den für die Gebiete der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung festgesetzten Zuckerpreisen. Es ist daher notwendig, daß die zugeschlagenen Denaturierungsprämien gegebenenfalls um den gemäß Artikel 55 der Akte für den betreffenden neuen Mitgliedstaat festgesetzten Ausgleichsbetrag vermindert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 288 vom 31. 12. 1971, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1972, S. 15.
(8) ABl. Nr. L 299 vom 31. 12. 1972, S. 4.
(9) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 18.
(10) ABl. Nr. L 253 vom 9. 11. 1972, S. 11.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich führen eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Denaturierungsprämien für Weißzucker zu Futterzwecken durch.

(2) Der Weißzucker, für den die Denaturierungsprämie Gegenstand der in Absatz 1 genannten Ausschreibung ist, ist zur Bienenfütterung bestimmt.

(3) Die Höchstmenge Weißzucker, für die in der Dauerausschreibung Denaturierungsprämien zugeschlagen werden, wird auf 4 350 Tonnen festgesetzt, und zwar :

a) 1 200 Tonnen für Dänemark,

b) 150 Tonnen für Irland,

c) 3 000 Tonnen für das Vereinigte Königreich.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen in Übereinstimmung mit den betreffenden Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 2049/69 und (EWG) Nr. 100/72 sowie den folgenden Bestimmungen.

Artikel 3

Die Dauerausschreibung ist bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

Artikel 4

(1) Angebote sind nur gültig, wenn sie sich auf mindestens 10 Tonnen Weißzucker erstrecken.

(2) Die Gesamtheit der in einem der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten durch einen gleichen Bieter während einer Teilausschreibung eingereichten Angebote kann nicht die in Absatz 3 des gleichen Artikels für den betreffenden Mitgliedstaat festgesetzte Höchstmenge oder gegebenenfalls den Rest der genannten Menge, für den Denaturierungsprämien zuzuschlagen übrigbleiben, überschreiten.

(3) Dem Angebot muß eine Erklärung des Bieters beigefügt sein, durch die er sich verpflichtet, den Weißzucker, für den er gegebenenfalls Zuschlagsempfänger einer Denaturierungsprämie ist, dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Verwendungszweck zuzuführen.

Artikel 5

(1) Der auf Grund einer Teilausschreibung ausgegebene Denaturierungsprämienbescheid gibt die Bestimmung, das Verfahren zur Denaturierung des betreffenden Zuckers und den Betrag der zugeschlagenen Denaturierungsprämie an, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 6.

(2) Abweichend von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 sind die auf Grund einer Teilausschreibung ausgegebenen Denaturierungsprämienbescheide nur bis zum 30. September 1973 gültig.

(3) Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 100/72 ist in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten nicht anwendbar für die Denaturierungsprämienbescheide, die auf Grund

— einer Teilausschreibung oder

— der Verordnung (EWG) Nr. 1574/72

ausgegeben wurden.

Artikel 6

Die auf Grund einer Teilausschreibung zugeschlagenen Denaturierungsprämien werden gegebenenfalls um den gemäß Artikel 55 der Akte für den Handel zwischen dem betreffenden neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung festgesetzten Ausgleichsbetrag vermindert.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 3. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. März 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI